

Amtsblatt

Ausgabe Nr. 11 aus der 12. KW vom 20.03.2026

Inhalt

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aschaffenburg am 22. März 2026	1
Muster	4
Aufhebungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aschaffenburg vom 09.03.2026	5
Aufhebungsverordnung zur Gemeindeverordnung über den Vollzug des Ladenschlussgesetzes in der Stadt Aschaffenburg vom 09.03.2026	5
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);	6
Öffentliche Zustellung einer Baugenehmigung (BV-Nr. 20250208)	6
Öffentliche Zustellung	6

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aschaffenburg am 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Aschaffenburg ist in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Aschaffenburg ausüben.

2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Aschaffenburg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

einen Stimmzettel

einen weißen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,

einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der Stadt Aschaffenburg, deren Adresse auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingeht.

3. Die 33 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in den staatlichen Berufsschulen 1 und 2 Aschaffenburg, Seidelstraße 2, 63741 Aschaffenburg, sowie einer davon im großen Sitzungssaal, Nebengebäude des Rathauses, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die

unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Aschaffenburg, 20.03.2026

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister



Auf dem Stimmzettel darf nur **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Stichwahl des Oberbürgermeisters
in der Stadt Aschaffenburg
am 22. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	Schlemmer Markus, M.A., Kriminaldirektor, Stadtrat, 1968	☐
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Herzing Jürgen, Oberbürgermeister, 1960	☐

Aufhebungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aschaffenburg vom 09.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufhebung	1
§ 2 Inkrafttreten	1

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Aufhebungsverordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Rechtsverordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aschaffenburg vom 03.03.1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschaffenburg, 09.03.2026
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Aufhebungsverordnung zur Gemeindeverordnung über den Vollzug des Ladenschlussgesetzes in der Stadt Aschaffenburg vom 09.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufhebung	1
§ 2 Inkrafttreten	1

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Aufhebungsverordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Gemeindeverordnung über den Vollzug des Ladenschlussgesetzes in der Stadt Aschaffenburg vom 12.12.1961 (amtlich bekannt gemacht am 15.12.1961) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschaffenburg, 09.03.2026
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Zustellung einer Baugenehmigung (BV-Nr. 20250208)

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Bescheid vom 11.03.2026 der Adrian Immobilien GmbH & Co. KG die bauaufsichtliche Genehmigung zur Teilnutzungsänderung: EG: Friseur zu Verkaufsfläche, DG: Küchenausstellung zu Büro + Verwaltung, Umbau, Aktualisierung Brandschutz auf dem Grundstück Flur-Nr. 1720/3 der Gemarkung Aschaffenburg, Hanauer Straße 28, entsprechend den mit Prüfvermerk vom 12.02. und 05.03.2026 versehenen Bauvorlagen vom 21.11.2025 (BV-Nr. 20250208) unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erfolgt hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung und gilt damit als mit dem Tag der Bekanntmachung bewirkt.

Verfahrensbeteiligten kann nach Terminvereinbarung Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des Bauordnungsamtes (Sandgasse 1) gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Baugenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg erhoben werden.

Aschaffenburg, 11.03.2026
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber Herrn Mustafa Gürleyen, derzeit unbekannten Aufenthalts, am 17.03.2026 eine Mitteilung erlassen.

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird das o.g. Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugestellt. Zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als erfolgt. Hiermit werden Fristen in Lauf gesetzt, deren Versäumung zu Rechtsverlusten führen können.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, im 2. OG, Zimmer 233, während den allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Aschaffenburg, 17.03.2026
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg können unter <https://ris.aschaffenburg.de/Meeting.mvc> abgerufen werden.

Vergaben

Aktuelle Ausschreibungstexte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können für die Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/ausschreibungen und für die Stadtbau Aschaffenburg GmbH unter www.stadtbau-aschaffenburg.de/aktuelles/ausschreibungen abgerufen werden.

Das Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Seite www.aschaffenburg.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.